

**VEREIN ZUR FÖRDERUNG
DER BERUFLICHEN WEITERBILDUNG
DER RENO-ANGESTELLTEN
IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.**

– VR 12765 Nz AG Charlottenburg –

Geschäftsstelle Michaelkirchstraße 13 ♦ 10179 Berlin (Mitte) ♦ Tel. 030/262-69-35/ Fax 030/265-24-13

www.reno-berlinbrandenburg.de

eMail: info@reno-berlinbrandenburg.de

Mitgl WBV Beitragsordnung 11 04 2007

**Beitragsordnung
gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung**

1. Korporative Mitglieder nach § 4 Abs. 1 der Satzung zahlen einen Jahresbeitrag von EURO 154 jährlich.
2. Vollmitglieder nach § 4 Abs. 2 zahlen gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung keinen Beitrag.
3. Fördernde Mitglieder nach § 4 Abs. 3 zahlen einen Jahresbeitrag nach folgender Staffel:
 - 3.1. Personen, die hauptberuflich in der beruflichen Aus- und Fortbildung tätig sind, zahlen einen Beitrag von EURO 16 jährlich.
 - 3.2. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zahlen einen Beitrag von EURO 45 jährlich.
 - 3.3. Rechtsanwaltssozietäten zahlen Beitrag, der sich aus einem Grundbetrag und einem Kopfzuschlag zusammensetzt. Der Grundbetrag beträgt EURO 55 jährlich; der Kopfzuschlag beträgt pro zugelassenen Rechtsanwalt, der in diesem Büro tätig ist, unabhängig davon, ob als Sozius, Angestellter und/oder in sonstiger Weise Verbundener, EURO 10 jährlich.
 - 3.4. Sonstige natürliche Personen zahlen einen Beitrag von EURO 65 jährlich.
 - 3.5. Juristische Personen zahlen einen Beitrag von mindestens EURO 105 jährlich.
Die Beitragsbestimmung hat im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erfolgen.
4. Beiträge sind jährlich im Voraus fällig und zwar zum 15. März eines jeden Jahres.
5. Die beitragspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, auf erste Anforderung den Verein zu ermächtigen, die Beiträge im Lastschriftinzug zu erheben.
6. Wird ein fälliger Beitrag trotz zweier Mahnungen nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft. Für jede Mahnung wegen rückständiger Beiträge wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EURO 8 erhoben.
7. Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von EURO 10 erhoben.

Berlin, am 11. April 2007
Der Vorstand

Der Verein ist durch Bescheid des Finanzamtes für Körperschaften I vom 01. März 1993 zu St.-Nr. 629/841 als gemeinnützig anerkannt.

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind im Rahmen des § 10 (Abs. 1 Ziff. 20 EStG) und des § 11 (Abs. 1 Ziff. 5 KStG) vom steuerlichen Einkommen des Leistenden abzugsfähig.

- Bescheid des Finanzamtes für Körperschaften I zu Berlin zu St.-Nr. 629/841 vom 1.3.1993 - Eine entsprechende Bescheinigung wird auf Anforderung ausgestellt.